

**S A T Z U N G**  
in der Fassung vom 3. Mai 2016

**§ 1 Name**

Der Verein trägt den Namen „Schulverein der Grundschule Am Schloß e.V.“ und hat seinen Sitz in Ahrensburg (Anschrift: c/o Grundschule Am Schloß, Schulstraße 4, 22926 Ahrensburg). Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck eingetragen, VR 2003 AH.

**§ 2 Zielsetzung**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und der Erziehung der Kinder der Grundschule Am Schloss.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule die vielfältigen unterrichtlichen und erzieherischen Belange der Schule gefördert und auch die auf die Weckung der Gemeinschaftserziehung gerichteten Unternehmungen wie Klassenreisen, Schulausflügen und dergl. gefördert und unterstützt werden.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 4 Finanzielle Mittel**

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen sowie durch Spenden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 5 Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 6 Beginn der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede juristische oder volljährige natürliche Person werden, die den Verein in seinen Zielen unterstützt. Der Beitritt kann jederzeit durch schriftliche Beitrittserklärung erfolgen. Mit der Beitrittserklärung verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung des festgesetzten Monatsbeitrages.

Mitglieder, deren Kinder die GS Am Schloß nicht mehr besuchen, werden unabhängig von der Höhe des Mitgliedsbeitrages weiterhin unter der Bezeichnung „Förderer“ geführt.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch a) Austritt aus dem Verein, b) Ausschluss aus dem Verein, c) Tod des Mitgliedes, d) Auflösung des Vereins. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erfolgen. Mitglieder, deren Kinder die GS Am Schloß nicht mehr besuchen (gekennzeichnet in der Mitgliederdatei mit „Förderer“), sind nicht an die Kündigungsfrist gebunden. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als ¼ Jahr im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit dem Ausschluss erlöschen die Rechte am Vereinsvermögen. Das gilt auch für den Austritt. Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bei Tod des Mitgliedes endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Monats, in dem das Ereignis eintritt.

## **§ 8 Beitrag**

Die Festsetzung des Beitrages der Mitglieder obliegt der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag wird bei jährlicher Zahlungsweise jeweils am 15. August, bei halbjährlicher Zahlungsweise am 15. August und 15. Februar des betreffenden Schuljahres fällig. Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag (z.Zt. mind. 30,00 € jährlich) wird zu den genannten Zahlungsterminen fällig, bei abweichenden Beitrittszeitpunkt wird der Mitgliedsbeitrag auf Monatsbasis berechnet und zum nächsten fälligen Termin eingezogen.

## **§ 9 Vertretung und Geschäftsführung**

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Beisitzer. Er hat Vorschläge, die der Zielsetzung des Vereins dienen, zu bearbeiten und im Rahmen der aufkommenden Mittel in die Tat umzusetzen. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss dem Lehrkörper der Grundschule Am Schloß angehören. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Mindestens zwei aus dem Vorstand sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ist nach Ablauf der regulären Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied bzw. ein neuer Kassenprüfer nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen.

Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Einladung zu einer Vorstandssitzung muss mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterschrieben ist. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Der Vorstand muss der Mitgliederversammlung jährlich seinen Geschäftsbericht und den Kassenprüfungsbericht vorlegen. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes findet eine Ersatzwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung statt.

## **§ 10 Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung des Vereins findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe des Termins und der Tagesordnung. Die Bekanntmachung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen. Anträge zur Tagesordnung können bis drei Tage vor dem Versammlungstermin gestellt werden. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies einstimmig beschließt oder wenn mehr als ein Viertel der Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes und Gründe unter Vorlage einer Tagesordnung verlangen. Die Mitgliederversammlung (ohne Vorstand) ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- c) die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- d) die Entgegennahme und Genehmigung des Prüfungsberichtes,
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die Abwahl des Vorstandes
- g) die Festsetzung des Monatsbeitrages,
- h) Satzungsänderungen
- i) die Auflösung des Vereins.

Die Beschlussfassung in den Fällen a) bis e) erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen, unabhängig von ihrer Anzahl. In den Fällen f) bis h) ist mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Erschienenen zu entscheiden. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei mindestens Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Erschienenen. Die Stimmabgabe erfolgt auf Antrag eines Vereinsmitgliedes geheim.

Über jede Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu erstellen, das von ihm, dem Vorsitzenden und einem Mitglied aus der Versammlung zu unterschreiben ist.

### **§ 11 Rechnungswesen**

Das Geschäftsjahr endet am 31. Juli eines jeden Jahres. Der Vorstand hat unverzüglich nach Jahresabschluss für den Abschluss der Geschäftsbücher zu sorgen und den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern vorzulegen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Erschienenen erfolgen. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ahrensburg, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gleichartige gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§ 13 Mitteilungspflicht an das Finanzamt**

Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.